

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1873.) Nr. 6.

---

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 27. Februar 1873,

betreffend die Handelsschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Zweck der Handelsschule ist, einen den Bedürfnissen des Handelsstandes entsprechenden Unterricht zu ertheilen.

##### §. 2.

Die Handelsschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Handelsschulen. Als öffentliche Handelsschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 6).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen haben Gültigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Handelsschulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Handelsschule zu unterziehen.

##### §. 3.

Mit Handelsschulen können mit Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse eines Ortes oder seiner Umgebung auch Lehrcurse zur Ertheilung eines gewerblichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden; jedoch darf an öffentlichen Handelsschulen weder der Umfang noch die Richtung des Handelsschul-Unterrichtes durch solche Lehrcurse beeinflusst werden.

## §. 4.

Die Aufsicht über die nach diesem Gesetze errichteten Handelsschulen steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Beaufsichtigung wird durch die k. k. Schulinspectoren ausgeübt. Außerdem besteht für jede Handelsschule eine Deputation im Sinne und mit dem Wirkungskreise der Paragraphe 117—121 des Organisationsentwurfes für Gymnasien und Realschulen.

In dieselbe werden je zwei Mitglieder von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und ein Mitglied von der Vertretung der betreffenden Gemeinde gewählt.

## 2. Von den öffentlichen Handelsschulen.

## §. 5.

Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten öffentlichen Handelsschulen sind Mittelschulen, in welchen

- a) in allen kaufmännischen Fachgegenständen,
- b) in Gegenständen höherer allgemeiner Bildung mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handelsstandes Unterricht erteilt wird.

## §. 6.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (§. 2) kann jeder Handelsschule zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem vorgeschriebenen Lehrplane für öffentliche Handelsschulen abweicht, und wenn diese Schule den in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften für öffentliche Handelsschulen entspricht.

Der für öffentliche Handelsschulen vorzuschreibende Lehrplan wird nach Anhörung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im Verordnungswege festgesetzt.

Das einer Handelsschule zugestandene Oeffentlichkeitsrecht kann über Antrag des Landesschulrathes jederzeit wieder entzogen werden.

## §. 7.

Die öffentlichen Handelsschulen umfassen drei Klassen (Jahrescurse); sie unterstehen wie die Oberklassen der Realschulen und Gymnasien nach §. 32, Punkt 3 des Landesgesetzes vom 12. Oktober 1870 unmittelbar dem Landesschulrath.

## A. Dauer des Unterrichtes und Lehrgegenstände.

## §. 8.

Unterrichtsgegenstände der öffentlichen Handelsschule sind:

## a) Obligate Lehrgegenstände:

1. Sprachen, und zwar die deutsche und französische, dann die englische oder italienische,
2. Geographie,
3. Geschichte,
4. Mathematik,
5. Physik, Chemie,
6. Naturgeschichte,
7. Waarenkunde,
8. Kaufmännisches Rechnen,
9. Volkswirtschaftslehre,

10. Handels- und Wechselrecht,
  11. Correspondenz und Comptoirarbeiten,
  12. Buchhaltung,
  13. Schönschreiben.
- b) Freie Lehrgegenstände:  
Die italienische oder englische Sprache und Stenographie.

#### §. 9.

Die Gesamtzahl der für jeden Schüler obligaten Lehrstunden darf 31 in der Woche nicht übersteigen und muß wenigstens 28 betragen.

Die für die Ferien an öffentlichen Gymnasien und Realschulen geltenden Bestimmungen haben auch auf die öffentlichen Handelsschulen Anwendung.

#### §. 10.

Ob und welche freie Lehrgegenstände ein Schüler zu erlernen hat, bestimmen die Eltern und Vormünder; doch ist die Zustimmung der Lehrerconferenz erforderlich.

Die in unobligate Lehrgegenstände eingeschriebenen Schüler sind verpflichtet, an dem betreffenden Unterrichte in gleicher Weise, wie an jenem in den obligaten Lehrfächern theilzunehmen.

### B. Aufnahme und Entlassung der Schüler.

#### §. 11.

Die Aufnahme der Schüler findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Es dürfen nur solche Schüler in die öffentliche Handelsschule aufgenommen werden, welche die Unterrealschule, das vierklassige Realgymnasium oder das Untergymnasium mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben, oder welche den Anforderungen des §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht bereits genügt und die erforderlichen Vorkenntnisse bei einer Aufnahmeprüfung an den Tag gelegt haben.

Eine solche Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmewerber ein Zeugniß über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Handelsschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat. Ueberdies hat sich der Aufnahmewerber in diesem Falle über das zurückgelegte 15., beziehungsweise 16. Lebensjahr auszuweisen.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege festgestellt.

#### §. 12.

Der Uebertritt von Schülern einer Handelsschule in die andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten. Ein Uebertritt im Laufe des Semesters ist, abgesehen von dem Falle der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter in welchem einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, unzulässig.

#### §. 13.

Die Aufnahme von außerordentlichen Schülern, welche nicht an dem Gesamtunterrichte theilnehmen, sondern nur einzelne Gegenstände zu hören wünschen, ist gestattet.

## §. 14.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nicht stattfinden, wenn nicht sofort eine Parallelklasse errichtet wird.

## §. 15.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder ordentliche Schüler auf Grund der Gesammtleistungen ein Schulzeugniß.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Klasse nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Direktors eine Versetzungsprüfung abgehalten.

Eine solche Versetzungsprüfung muß auch stattfinden, wenn ein Schüler, die Eltern oder Vormünder darum ansuchen.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem oder höchstens zwei Gegenständen, so kann dem Schüler von der Lehrerkonferenz die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres erteilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Klasse abhängt. Außerordentliche Schüler haben nur Anspruch auf ein Frequentationszeugniß.

Die Form der Blanquette für die Zeugnisse öffentlicher Handelsschulen wird im Verordnungswege festgestellt.

## §. 16.

Jeder ordentliche Schüler der öffentlichen Handelsschule wird am Schlusse des letzten Jahresurses zu einer Abgangsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Direktor der Handelsschule, an welcher er studirt, zu melden.

Alle übrigen Kandidaten haben sich zur selben Zeit zur Ablegung der Prüfung schriftlich und unter Nachweisung des zurückgelegten 17. Lebensjahres bei der Landes Schulbehörde zu melden. Dieselbe bestimmt die Anstalt, an welcher diese Kandidaten die Abgangsprüfung abzulegen haben.

## §. 17.

Mit der Vornahme der Abgangsprüfungen werden besondere Kommissionen betraut. Diese bestehen aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Kommissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Direktor und den Professoren der obersten Klasse der betreffenden öffentlichen Handelsschule. Außerdem ernennt der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister noch sonstige Fachmänner im Lehrwesen und Vertreter des Handelsstandes zu Mitgliedern dieser Kommission.

## §. 18.

Die näheren Bestimmungen über die Abgangsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

## C. Die Lehrkräfte.

## §. 19.

Die Befähigung für das Lehramt an den öffentlichen Handelsschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eine eigene, vom Unterrichtsminister bestellte Prüfungskommission betraut ist.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

Dasselbe gilt von den Anforderungen, welche an die Lehrer der nicht obligaten Fächer zu stellen sind. Für jene Fächer, welche der öffentlichen Handelsschule, dem Obergymnasium oder der Oberrealschule gemeinschaftlich sind, gilt an der Handelsschule auch das für das Obergymnasium oder die Oberrealschule erlangte Befähigungszeugniß.

Der Unterrichtsminister kann, wenn hervorragende Leistungen eines Lehrers an einer Schule oder eines Fachmannes im geschäftlichen Leben vorhergegangen sind, von der Befähigungsprüfung dispensiren.

## §. 20.

Nur jene dürfen als ordentliche Lehrer an der Handelsschule verwendet werden, welche ein Lehrbefähigungszeugniß erworben oder von der Lehrbefähigungsprüfung durch den Unterrichtsminister dispensirt worden sind.

Die ordentlichen Lehrer der obligaten Fächer führen für die Dauer ihrer Verwendung an der betreffenden Lehranstalt den Titel „Professor“.

## §. 21.

Für die obligaten Lehrfächer sind an den öffentlichen Handelsschulen mindestens fünf ordentliche Lehrer mit Einschluß des Direktors zu bestellen.

Bei einem durch ein Triennium fortgesetzten Bestande von Parallelklassen hat eine entsprechende von der Landesschulbehörde festzusetzende Vermehrung der ordentlichen Lehrkräfte einzutreten.

## §. 22.

Die ordentlichen Lehrer sind zu höchstens zwanzig wöchentlichen Unterrichtsstunden zu verpflichten.

## §. 23.

Mit der unmittelbaren Leitung einer öffentlichen Handelsschule ist in der Regel einer der Professoren zu betrauen, welcher den Titel „Direktor“ führt und der Landesschulbehörde für den Zustand der Anstalt verantwortlich ist.

Die sämmtlichen Lehrer von Obligatfächern bilden unter dem Voritze des Direktors die Lehrerkonferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

## §. 24.

Die Bestellung des Direktors und der Lehrer steht jenen zu, welche die Schule erhalten, doch hat die Landesschulbehörde vor Ausfertigung des Bestallungsdekretes zu prüfen, ob die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

### 3. Von den Privat-Handelschulen.

#### §. 25.

Die Errichtung einer Privat-Handelschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält.

Ihre Errichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben ist von der Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer zu genehmigen.
2. Als Direktoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.
3. Die Landes Schulbehörde muß die Schulkalitäten als zweckentsprechend erkennen.
4. Der Lehrplan muß mindestens die Dauer eines Semesters umfassen.

#### §. 26.

Jede Privat-Handelschule hat in allen Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen die Bezeichnung „Privat-Handelschule des R. N.“ zu führen.

Anstalten, in welchen ein Unterricht in Handelsfächern, jedoch ohne Zugrundelegung eines genehmigten Lehrplanes und ohne Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird, haben nicht das Recht, sich Handelschulen zu nennen.

#### §. 27.

Es darf kein Schüler in einer Privat-Handelschule aufgenommen werden, bevor derselbe den Bestimmungen des §. 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) in Betreff der Schulpflicht genügt hat.

#### §. 28.

Wenn eine Privat-Handelschule gegen die für solche Schulen in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften verstößt, ist dieser Vorgang von der Landes Schulbehörde durch angemessene Geldstrafen bis zum Betrage von 500 fl. zu ahnden; im Wiederholungsfalle ist eine Geldstrafe bis 1000 fl. auszusprechen und die Schließung der Schule anzudrohen; endlich mit letzterer selbst vorzugehen. Ungleich ist vorzugehen, wenn sich eine Privat-Handelschule in den Aufschriften, Kundmachungen, Zeugnissen und sonstigen Verlautbarungen einer ihr nicht zukommenden Bezeichnung bedient.

In Fällen, in denen die Landes Schulbehörde die Wirksamkeit einer solchen Schule als gefahrbringend für die Jugend erkennen sollte, kann dieselbe unmittelbar die Schließung der Schule anordnen.

Beschwerden gegen solche Entscheidungen der Landes Schulbehörde gehen an das Unterrichtsministerium und haben aufschiebende Wirkung, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung bei der Landes Schulbehörde überreicht werden.

### 4. Schlußbestimmungen.

#### §. 29.

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung nächstfolgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

## §. 30.

Der Unterrichtsminister hat im Einvernehmen mit dem Handelsminister dieses Gesetz durchzuführen und die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Sanhans m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 36.)

### Landesgesetz vom 2. März 1873,

betreffend die Abänderung der Landesgesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 und ihre Ausdehnung auf die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsschulen und Fachkursen für Handelsbesliffene.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## §. 1.

Die auf Grundlage der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 für die Leitung und Ueberwachung der gewerblichen Fortbildungsschulen eingesetzten Organe werden ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und Fachschulen für jede Richtung des Handels oder der Gewerbe für Arbeiter (Lehrlinge und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) zu errichten und zu erhalten, sobald das Bedürfniß vorhanden ist und die nöthigen Mittel nicht durch die besonders beteiligten Handels- oder Gewerbetreibenden beschafft werden können.

## §. 2.

Alle in den Gesetzen vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 enthaltenen Anordnungen in Betreff der Leitung und Ueberwachung, dann in Betreff der Errichtung und Erhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen werden auch die Fortbildungsschulen für Handelsbesliffene ausgedehnt.

## §. 3.

§. 6 und §. 9 des Gesetzes vom 28. November 1868 treten außer Wirksamkeit.

## §. 4.

Schulen, welche auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868, vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden, können vom Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesauschusse und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer als Pflichtschulen für gewisse Kategorien von Lehrlingen erklärt werden.

Arbeitgeber, welche solche Lehrlinge beschäftigen, sind verpflichtet, dieselben zum Besuche der Pflichtschule anzuhalten, und bei etwaigen Kontrollmaßregeln zur Regelung des Besuches mitzuwirken.

## §. 5.

Keine Pflichtschule darf mehr als acht Stunden in der Woche umfassen, welche auf den Sonntag und die Abende der Wochentage zu vertheilen sind.

## §. 6.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen beiderlei Geschlechtes) den Besuch der auf Grund der Gesetze vom 28. November 1868 und vom 26. Jänner 1872 oder auf Grund dieses Gesetzes errichteten Schulen zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf die Sonntage und an Wochentagen entweder auf die Frühstunden vor 9 Uhr oder auf die Abendstunden nach 6 Uhr beschränkt bleibt.

## §. 7.

Arbeitgeber, welche den Bestimmungen der §§. 4 und 6 nicht entsprechen, unterliegen den, in den §§. 131, 133 und 137 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 enthaltenen Strafbestimmungen.

Die zur Leitung und Beaufsichtigung der erwähnten Schulen bestellten Organe sind berechtigt, vor Anwendung dieser Strafbestimmungen im eigenen Wirkungskreise Geldstrafen bis zum Maximalausmaße von 10 fl. zu verhängen. Rekurse gegen solche Geldstrafen gehen an den Landes Schulrath, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Der Betrag der Geldstrafen ist zu Gunsten der betreffenden Schulen zu verwenden.

## §. 8.

Am Schlusse eines jeden Schulurses erhält jeder Schüler ein Zeugniß über seine Leistungen in der Schule.

## §. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

## §. 10.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 35.)

**Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1873, Z. 1514,  
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stripfing zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes  
Mazen in Niederösterreich.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 59 wird die Gemeinde Stripfing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Marchegg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mazen zugewiesen.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 15. April 1873.

Glasfer m. p.

(Landesgesetzblatt vom 15. Mai 1873, Nr. 33.)

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 2. März 1873, Z. 3002, Mag. Z. 42.708.

Festsetzung der Verpflegskosten im öffentlichen Krankenhause zu Pest.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Pest bisher mit 63 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegskosten wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit sechzigfünf (65) Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1873, Z. 6310,  
Mag. Z. 43.545,

in Betreff der Ausfolgung von Reise-Certifikaten an zugereiste Stellungspflichtige.

Sant einer an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung unterm 17. Jänner l. J., Z. 41314—VI, gelangten Mittheilung des k. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministeriums sollen hierseitige politische Behörden zugereisten ungarischen Staatsangehörigen, welche sich im stellungspflichtigen Alter befinden und um die Erneuerung ihrer bereits erloschenen oder demnächst ablaufenden Reiselegitimationen sich melden, bis zum Erlangen der heimathlichen Reiselegitimationen häufig Certificate erfolgen, mit welchen dieselben ihre Reise anstandslos fortsetzen.

Durch diesen Vorgang sollen die Requisitionen der ungarischen Behörden um Abstellung solcher Stellungspflichtiger bei dem fortwährenden Wechsel ihres Aufenthaltsortes in den meisten Fällen erfolglos bleiben.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Februar l. J., Z. 1173/217 II, bedeutet, daß, falls wider Erwarten es bisher nicht geschehen sein sollte, das Kontrolverfahren im Sinne des §. 108 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes auch auf ungarische in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltende Stellungspflichtige Anwendung zu finden hat — und wird deshalb zur Pflicht gemacht, in den im vorerwähnten §. sub c bezeichneten Fällen, wo das Kontrol-Verfahren durchzuführen ist, den sich etwa um die Verlängerung oder Erneuerung ihrer Reiselegitimationen meldenden Stellungspflichtigen der Länder der ungarischen Krone, wenn sie sich nicht ausweisen können, ihrer Stellungspflicht genügt zu haben, die erwähnten Certificate nicht nur nicht zu erfolgen, sondern dieselben im Gegentheile bei gleichzeitiger Verständigung der Zuständigkeitsbehörde unnachsichtlich mit gebundener Marschrouten in ihre Heimath zu weisen.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom  
7. März 1873, Z. 1226,

betreffend die Zuweisung der Katastralgemeinde Schaubing zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten und Bestimmung des Beginnes dieser Zuweisung.

Mit dem hohen Justizministerialerlasse vom 15. Jänner 1873, Z. 396, wurde die Ausscheidung der Katastralgemeinde Schaubing aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Herzogenburg und Zuweisung zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes St. Pölten verfügt. Diese Aenderung in der gerichtlichen Zuthellung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 23. März d. J. ins Leben tritt.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1873, Nr. 42.)

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 7. März 1873,  
Z. 6053, Mag. Z. 47.253.

Festsetzung der Verpflegungsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Stuhlweissenburg.

In Folge einer neueren Verhandlung werden die täglichen Verpflegungsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Stuhlweissenburg, welche unterm 10. Jänner 1872, Z. 32967, mit 50 kr., und unterm 14. Jänner 1873, Z. 43450, jedoch mit 43 kr. normirt waren, nunmehr vom 1. April l. J. angefangen auf 49 kr. (vierzignen Kreuzer ö. W.) festgesetzt.

Hievon wird mit dem Bemerkten Mittheilung gemacht, daß mit hierortiger Note vom 14. Jänner l. J., Z. 43450, die Verpflegungsgebühren dieses Krankenhauses irrthümlich mit 46 kr. anstatt mit 50 kr. bezeichnet worden sind.

Verordnung des Handelsministeriums vom 9. März 1873,

betreffend die Errichtung einer Postdirektion für Wien und Umgebung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. März 1873 wird das Wiener Stadtpostgebiet, zu welchem außer den Postämtern in der inneren Stadt, in den Vorstadtbezirken und auf den Bahnhöfen in Wien, die Postämter in Altmannsdorf, Döbling, Dornbach, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Heiligenstadt, Hernals, Hezendorf, Hiezing, Inzersdorf am Wienerberge, Kahlenbergerdörfel, Lainz, Meidling, Nußdorf, Pöskleinsdorf, St. Veit (Ober-), Sechshaus, Sievering, Simmering, Stadlau, Währing und deren Bestellungsbezirke gehören, aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Oesterreich unter der Enns ausgeschieden, und für dasselbe eine Postdirektion mit dem Amtssitze in Wien und der Bezeichnung: „k. k. Postdirektion für Wien und Umgebung“ errichtet, welcher auch die Post-Ambulancen, deren Vorstände in Wien ihren Amtssitz haben, untergeordnet werden.

Die Postdirektion für Wien und Umgebung tritt am 15. März 1873 in Wirksamkeit.

Die Postdirektion für Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme des Wiener Stadtpostgebietes) behält bis auf Weiteres ihren Amtssitz gleichfalls in Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 12. März 1873, Nr. 33.)

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. März 1873, Nr. 6613,

betreffend eine Ergänzung der Instruktion zum Wehrgesetze.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 20. Februar l. J., Z. 2540/509 II, nachstehende Ergänzung der mit hierortiger Rundmachung vom 21. Juli 1869, Z. 20475, Landesgesetz- und Verwaltungsblatt Nr. 25, auszugsweise verlautbarten Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 verfügt.

Zu §. 5, Punkt 5. „Jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereichten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach §. 3:5 der Stellungspflicht unterliegen und im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstpflicht einzurechnen.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1873, Nr. 40.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an den Landespräsidenten in Kärnten vom 17. Oktober 1873, Z. 14.287, Mag. Z. 139.583 ex 1870.

Weisungen in Betreff der Ertheilung von Hausirbewilligungen an Ausländer.

Der Inhalt des schätzbaren Berichtschreibens vom 22. Februar d. J., Z. 938, betreffend die von der Agramer Stadthauptmannschaft erfolgte gesetzwidrige Ausstellung eines Hausirpasses an den königlich italienischen Unterthan Stefan Predan wurde von hier aus dem k. ungarischen Ministerpräsidium zur kompetenten weitem Veranlassung mitgetheilt.

Laut Notifikation des k. ungar. Ministerpräsidiums vom 6. d. M., Z. 1143/ME, resp. des Herrn Ministers für Kroatien und Slavonien, wurden nun aus Anlaß des gedachten Falles sowohl die Agramer Stadthauptmannschaft als auch alle Behörden, welche zur Ausfolgung von Hausirpässen berechtigt sind, angewiesen, keinem Ausländer eine Hausirbewilligung zu ertheilen.

Zugleich wurde allen Behörden, welchen die Vidirung der Hausirpässe obliegt, bedeutet, daß sie die Vidirung der Pässe ausländischer Hausirer, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde diese Pässe oder Urkunden ausgefertigt werden, ja selbst in dem Falle, wenn dies von der Konsularbehörde irgend eines fremden Staates geschehen sein sollte, zu verweigern haben.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. April 1873, Z. 331.

Dem Stadtgärtner Rudolf Siebel wurde eine Personalzulage jährlicher 300 fl. und der Titel „Gartendirektor“ verliehen.

Vom 29. April 1873, Z. 1532.

Aus Anlaß des erfolgten Austrittes mehrerer Stadtbaubeamten und in Berücksichtigung der in Folge dessen eingetretenen Verminderung tüchtiger Arbeitskräfte, namentlich in der Hochbauabtheilung, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten, namentlich die Kanalaufnahme, sind auf spätere Zeiten zu verschieben.

2. Größere Bauten, wie der Bau des Schlachtviehmarktes, die Markthallen, sind von Privattechnikern zu projektiren, nöthigenfalls auch ausführen zu lassen.

3. Zur Bewältigung der Arbeiten bei dem Hochbaue wird die Direktion ermächtigt, zwei tüchtige, akademisch geschulte Techniker mit einer Entlohnung von 150 fl. bis 200 fl. monatlich, aufnehmen zu dürfen.

4. Es wird im Prinzipie genehmigt, daß ganz besonders verdienstvollen Bauamtsbeamten Personalzulagen im Betrage von Fünfhundert bis Tausend Gulden ö. W. angewiesen werden dürfen.

Vom 6. Mai 1873, Z. 987.

Den Traiteurs in dem Versorgungshause am Alferbach wird die Erhöhung des Fleischpreistheuerungsbeitrages von 0.5 auf 0.6 fr. pr. Portion vom 1. Jänner d. J. gewährt.

Vom 6. Mai 1873, Z. 1311.

Bezüglich der Entlohnung der Träger und Helfer am Borstenviehmarkte und am Jung- und Stechviehmarkte werden folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Nachstehende Tarife werden genehmigt:

I.

Für die Entlohnungen der Träger und Helfer am Borstenviehmarkt.

1. Für das Fangen und Tragen der Schweine auf die kleine Wage, einschließlich des Haltens bei der Beschau, des Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens vom Käufer 5 fr., vom Verkäufer ebenfalls 5 fr., zusammen daher pr. Stück . . . 10 fr.
2. Für das Auftreiben auf die große Wage, dann für das Abtreiben der Schweine von der Wage in den Stand zurück oder zur Verfügung des Käufers einschließlich des Haltens bei der Beschau, des Sortirens, Ausstoßens und Zeichnens vom Käufer 5 fr., vom Verkäufer 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 "
3. Für das Ausladen der Schweine ohne Unterschied des Gewichtes derselben auf ein Fuhrwerk des Käufers, gleichviel ob dieser ein Selcher, Fleischhauer, Wirth oder Privater ist, pr. Stück . . . 10 "

II.

Für die Entlohnung der Kälberträger, rücksichtlich Träger und Helfer am Jung- und Stechviehmarkte:

1. Für das Abladen, Sortiren, Auflegen auf die Wage, das Wiederaufladen auf den Wagen der Kälber ohne Unterschied ob lebend oder ausgemeidet, vom Käufer und Verkäufer je 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 fr.
2. dto. dto. der Schafe vom Käufer und Verkäufer pr. Stück 4 fr. zusammen 8 "
3. dto. dto. der Lämmer vom Käufer und Verkäufer 14 fr. pr. Stück, daher zusammen. . . 28 "
4. dto. dto. der schweren Schweine vom Käufer sowie vom Verkäufer je 10 fr., zusammen pr. Stück . . . 20 "
5. dto. dto. der leichten Schweine (unter 1 Ztr.) vom Käufer und Verkäufer je 5 fr., zusammen pr. Stück . . . 10 "
6. dto. dto. der Spanferkel, Hasen, Fasane und Gänse vom Käufer und Verkäufer je 1 fr., daher zusammen pr. Stück. . . 2 "
7. dto. dto. der Hirsche und Rehe vom Käufer und Verkäufer je 4 fr., daher zusammen pr. Stück . . . 8 "
8. Für Kepphühner pr. Paar vom Käufer und Verkäufer je 1 fr., zusammen 2 "
9. Für aufgearbeitetes Fleisch vom Käufer und Verkäufer pr. Ztr. je 5 fr., zusammen . . . 10 "

10. Falls die Hilfsleistungen bei den sub 1 bis 9 angeführten Waaren von Personen verrichtet werden, die beim Verkäufer im festen Dienstlohn stehen, so hat im ersten Falle blos der Verkäufer, in letzterem Falle hingegen nur der Käufer den auf ihn entfallenden Theil, also die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr (z. B. bei Kälbern 5 fr., bei schweren Schweinen 10 fr. pr. Stück) zu bezahlen.

B. Diese Tarife sind zur genauesten Darnachachtung sofort auf den betreffenden Marktplätzen zu verlautbaren.

C. Sämmtliche Träger und Helfer sind nach fortlaufenden Nummern für jeden Markt abgefordert vom Marktkommissariate in ein Register aufzunehmen und haben die ihnen bekanntgegebenen Registernummern auf eigene Kosten anzuschaffen und haben die Träger und Helfer am Borstenviehmarkte die Nummern auf der rechten Brustseite des äußeren Gewandes, hingegen die Träger und Helfer am Jung- und Stechviehmarkte im Leibgurte eingenietet, jedoch stets in einer für Jedermann leicht ersichtlichen Weise zu tragen.

---

Vom 13. Mai 1873, Z. 1207.

Die Gebühren für die Reinigung der Marktkommissariats-Lokalitäten und der Märkte in den Bezirken werden, unter Belassung der bisherigen Gebühr pr. 3 fl. 10 kr. für den Leopoldstädter Markt, von 2 fl., resp. 2 fl. 10 kr. auf 3 fl. erhöht.

---

Vom 13. Mai 1873, Z. 1307.

Die Botengebühr für den Amtsboten des Versorgungshauses in St. Andrä wird von 10 fl. auf 15 fl., d. i. pr. Jahr von 40 fl. auf 60 fl. erhöht.

---

Vom 20. Mai 1873, Z. 1694.

Der Gemeinderath beschließt:

Der Personalstatus des Marktkommissariates ist um 15 Stellen zu vermehren und zwar um:

1. Eine Adjunktenstelle mit dem jährl. Gehalt von 1600 fl. ö. W.
2. Zwei Kommissärstellen I. Klasse, 1. Kategorie mit dem Jahresgehalt von 1400 fl. ö. W.
3. Je drei Stellen in den 4 Kategorien der Kommissärstellen II. Klasse mit jährlichen 1100, 1000, 900 und 800 fl. Gehalt. Hierzu kommt noch das systemmäßige Quartiergeld, und insoferne die Besetzung der neu creirten Stellen vor Ablauf des Zeitraumes erfolgt, welcher für den Bezug der Theuerungszulage bestimmt wurde, auch diese letztere.

Die gegenwärtig systemisirten Accessisten- und Aspirantenstellen sind in ihrer bisherigen Anzahl zu belassen.

---

Vom 23. Mai 1873, Z. 1744.

Den definitiv und provisorisch angestellten Hausknechten am Rathhause wird die Lohnerhöhung von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr., das erhöhte Quartiergeld pr. 100 fl. bis August 1874 und das Stiefelpauschale pr. 6 fl. 56 kr. bewilligt.

Vom 27. Mai 1873, Z. 1579.

Es wird beschlossen:

1. Die Aufseher des II. städt. Waisenhauses sind nicht in den Status der städt. Diener einzureihen.
2. Ihre Monatsbezüge werden von 16 fl. auf 20 fl. erhöht; derjenige, welcher den Wiederholungsunterricht ertheilt, erhält 5 fl. Monatszulage.
3. Dieselben sind nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung vom Magistrate in Eid zu nehmen.
4. Die Besetzung erfolgt in bisheriger üblicher Weise.
5. Der Waisenvater hat zu bestimmen, welcher der Aufseher und wie lange er den Wiederholungsunterricht zu ertheilen hat.

## Chronik der Verwaltung.

(Auszeichnungen.) Dem Bürgermeister-Stellvertreter Franz Rhunn wurde am 21. März 1873 in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Verdienste um die Gemeinde die große doppelte Salvatormedaille verliehen.

(Vermählung der Frau Erzherzogin Gisela.) Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela sprach der Gemeinde für das ihr als Andenken überreichte Album den herzlichsten Dank aus. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

In Bezug auf die von der Gemeinde aus Anlaß der Vermählung gewidmete Summe von 50.000 fl. erhielt der Bürgermeister von der Kammervorsteherin Ihrer k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela das nachfolgende Schreiben:

Seine k. und k. apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß Ihre kais. Hoheit, die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela den von dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zur Feier der bevorstehenden Höchsten Vermählung gespendeten Betrag von 50.000 fl. ö. W. zu einer Heirats-Ausstattungs-Stiftung widmen.

Ueber diese Allerhöchste Ermächtigung genehmigen Ihre kais. Hoheit, daß die Zinsen jenes Kapitals alljährlich am Jahrestag der Höchsten Vermählung in fünf gleichen Theilen als Heiraths-Ausstattungs-Stipendien an fünf in Wien heimatsberechtigte und würdige Töchter mittelloser Eltern, wobei bei gleicher Würdigkeit Waisen, und insbesondere mutterlose, den Vorzug haben sollen, gegen dem verliehen werden, daß Ihr Ehehindniß binnen Jahresfrist gesetzmäßig vollzogen und dieß gehörig nachgewiesen werde, widrigens die bis dahin nicht auszubehaltenden Stipendien als erledigt anzusehen und im nächsten Jahre unter denselben Bedingungen an andere Bewerber zu verleihen wären.

Auch wollte Ihre kais. Hoheit das Verleihungsrecht über diese Stipendien unumschränkt der Gemeinde Wien übertragen wissen.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren von diesen H. Widmungs-Modalitäten behufs Aufnahme derselben in den bezüglichen Stiftbrief Kenntniß gebe, beehre ich mich im Höchsten Auftrage Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dem Gemeinderathe von Wien für diese hochherzige und segensreiche Stiftung, zu welcher das bevorstehende freudige Ereigniß den Anlaß gab, die vollste Anerkennung und den wärmsten Dank Ihrer kais. Hoheit bekannt geben zu wollen. (G.-R.-Sitzung vom 28. März 1873.)

(Reichswahlreform.) Der Gemeinderath der Stadt Wien gab in seiner Sitzung vom 4. April 1873 seine Freude über die Allerhöchste Sanction des Wahlreformgesetzes dadurch Ausdruck, daß er das Präsidium ersuchte, den Dank der Stadt Wien an den Stufen des Thrones niederzulegen.

Hierüber wurde dem Bürgermeister in einer Zuschrift der kais. Kabinettskanzlei mitgetheilt, daß Se. Majestät von der Dankadresse anläßlich der Sanctionirung des Wahlreformgesetzes huldvollst Kenntniß genommen haben. (G.-R.-Sitzung vom 2. Mai 1873.)

(Ehrenbürgerrecht.) Das Ministerium des Innern hat laut hohen Erlasses vom 28. März d. J., Z. 3814, die Entscheidung des Herrn Statthalters vom 30. Dezember 1872, Z. 3447 R., womit der Beschluß des Wiener Gemeinderathes vom 2. Mai 1872, betreffend die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien an Dr. Johann Rudlich, als ungesetzlich und unwirksam erklärt worden ist, unter Zurückweisung des von dem Gemeinderathe dagegen eingebrachten Refurses vollinhaltlich zu bestätigen befunden. (G.-R.-Sitzung vom 22. April 1873.)

(Mandatsniederlegung.) Gemeinderath Suesß legte sein Mandat zurück. (G.-R.-Sitzung vom 8. April 1873.)

(Wahlinstruktion.) Aus Anlaß der Gemeinderathswahlen werden in Gemäßheit des §. 118 des Gemeindestatutes die Herrn Bezirksvorsteher dahin instruiert: 1. außer den allgemeinen Wahlversammlungen auch Versammlungen derjenigen Wahlkörper einzuberufen, welche zur Wahl von Gemeinderäthen berufen sind. 2. den Zutritt zu den speziellen Wählerversammlungen wohl allen Wählern von Wien zu gestatten, jedoch Abstimmungen und Probewahlen nur von den Wählern der betreffenden Wahlkörper vornehmen zu lassen. (G.-R.-Sitzung vom 11. März 1873.)

(Bezirksauswahlwahlen.) Am 23. Mai 1873 beschloß der Gemeinderath: Es sind im II., IV. und VI. Bezirke die Ergänzungswahlen für die Bezirksausschüsse auszuschreiben u. z. für den 3. resp. 2. Wahlkörper am 6. Juni, für den 2. resp. 1. Wahlkörper am 9. Juni 1873 vorzunehmen. Die allfälligen engeren Wahlen haben am 7. resp. 10. Juni 1873 stattzufinden.

Bei den an diesen Tagen stattgehabten Wahlen wurden gewählt:

II. Bezirk.

3. Wahlkörper.

Ignaz Pichhofer, Bürger und Hausverwalter der k. k. pr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Praterstraße Nr. 23, und Anton Gruschka, Bürger und Hausbesitzer, Augartenalleestraße Nr. 20.

IV. Bezirk.

2. Wahlkörper:

Johann Kadinger, Bürger, Gemischtwaarenhändler und Hausinhaber, Simmeringergasse Nr. 29, und Gottfried Dobler, Tischler, Waldgasse Nr. 30.

IV. Bezirk.

1. Wahlkörper.

Johann Georg Kubic, Hausinhaber, Weyringergasse Nr. 40.

VI. Bezirk.

3. Wahlkörper.

Ferdinand Mayer, Federnschmücker, Mariahilferstraße Nr. 45.

VI. Bezirk.

2. Wahlkörper.

Julius Pach, Bürger und Lederhändler, Wallgasse Nr. 33, und Wilhelm Gendle, Bürger und Goldarbeiter, VI. Bezirk, Mollardgasse Nr. 61.

Sämmtliche Wahlen wurden vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. Juni d. J. genehmigt.

(Commissions-Wahlen.) Bei den vom Gemeinderathe vorgenommenen Ergänzungswahlen in die verschiedenen Commissionen wurden gewählt:

Am 30. Mai 1873:

In die Mittelschul-Deputation: Dr. Kompert, Schlöps, Frieb und Dr. Schrank.

Am 10. Juni 1873:

In die Wahlcommission: Gemeinderath Dr. Postl; in die Hochquellenbrunnen-Commission: Gerhart; in die Wienerwald-Commission: Simon; in die Wohnungsnoth-Commission: Haardt; in die Weltausstellungs-Commission: Schnürer und Dr. Prix; in die Zelinkamonument-Commission: Kangel und Anton Huber.

Am 17. Juni 1873:

In die Finanzprogramm-Commission: Figdor und Wendeler; in die Gemeindestatuts-Revisionscommission: Dr. Lederer; in die Commission für Bibliothek und statistisches Bureau: Dr. Kompert; in die Donauregulirungs-Commission: Haardt; in die Vororte-Commission: Dr. Gunesch; in die Wasserversorgungs-Commission: Doderer; in die Pädagogiums-aufsichts-Commission: Dr. Stöger und Dr. Pichl.

(Schriftführer-Wahlen.) Am 20. Mai 1873 wählte der Gemeinderath zu Schriftführern die Gemeinderäthe Uhl, Klemm jun., Dr. Pichl und Dr. v. Mauthner.

(Bezirksschulrath.) In den Bezirksschulrath von Wien wurde am 13. Mai 1873 Gemeinderath Feyerseil gewählt.

(Theuerungsbeiträge.) Den Professoren an den städtischen Mittelschulen wurden für die Zeit vom 1. August 1872 bis 1. November 1873 in analoger Weise wie allen städt. Beamten monatliche Theuerungsbeiträge bewilligt. (Gemeinderathssitzung vom 1. April 1873.)

(Bürgerhospitalfond.) Das Präliminare des Bürgerhospitalfondes pro 1873, wonach sich die Einnahmen mit 749.059 fl. und die Ausgaben mit 746.828 fl. beziffern, was gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 206.365 fl. repräsentirt und wovon 365.677 fl. zur Unterstützung der armen Bürger verwendet werden, wurde am 13. Mai 1873 genehmigt.

(Großarmenhausfond.) Der Rechnungsabschluß des Großarmenhaus-Stiftungsfondes für das Jahr 1871, wonach die Einnahmen 18.265 fl. 83 $\frac{1}{2}$  kr., die Ausgaben 18.448 fl. 77 kr. betragen, sowie der Beschluß der Armensection, daß von einer Abschriftsvorlage dieses Abschlusses an die h. n. ö. Statthalterei Umgang genommen werde, nachdem die Verpflichtung zu einer solchen Vorlage nirgends ausgesprochen erscheint, wurde am 23. Mai 1873 genehmigt.

(Johannesspitalstiftung.) Das Präliminare des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1873 wurde dem Magistratsantrage conform am 2. Mai 1873 genehmigt.

Die präliminirten Einnahmen beziffern sich auf . . . . . 32220 fl. ö. W.

die Ausgaben auf . . . . . 31395 " " "

wornach sich ein Ueberschuß per . . . . . 825 fl. ö. W.

ergibt.

(Unterlehrergehalte.) Den sämtlichen provisorischen Unterlehrern bewilligte der Gemeinderath für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. October 1873 eine Aushilfe von 20% ihrer Bezüge. Zugleich erhielt der Magistrat den Auftrag, die Bezüge dieser Lehrer derart zu regeln, daß dieselben innerhalb des Schuljahres, d. i. 10 Monate, den vollen Betrag ihres Bezuges erhalten. (G.-R.-S. vom 9. Mai 1873.)

(Bürgerfschulen.) Die Doppelschule in der Nahlgasse wurde zu einer Bürgerfschule erhoben. (G.-R.-S. vom 30. Mai 1873.)

(Stand der Turnschulen.) Nach dem Turnberichte über den Turnbetrieb an den städt. Turnschulen im Schuljahre 1871/2 und zu Ende desselben, sowie zu Beginn des Schuljahres 1872/3 turnten im Schuljahre 1871/2:

an den 5 Mittelschulen . . . . .	1518 Schüler,
an den Bürger- und Volksschulen . . . . .	7716 Knaben,
	1731 Mädchen,

zusammen 10965 Kinder,

in 413 Kiegen und zwar durch 424 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Am Turnunterrichte participirten nicht: 8 Knaben- und 29 Mädchenschulen. An 13 Schulen befinden sich Sommerturnplätze.

Im Schuljahre 1872/3 stehen 27 Turnplätze, somit um 4 mehr als im Vorjahre in Betrieb.

Es turnen an den 5 Mittelschulen . . . . .	1762 Schüler,
" " Bürger- und Volksschulen . . . . .	9551 Knaben,
	2847 Mädchen,

somit 14160 Kinder,

und zwar in 545 Kiegen und 516 wöchentlichen Stunden.

Im Ganzen fungiren 33 leitende Turnlehrer und 85 Hilfsturnlehrer. (G.-R.-Sitzung vom 30. Mai 1873.)